Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Beiträge zur Kritik des Terenz,

im Anschluß an: P. Terenti comoediae. Rec. Alfredus Fleckeisen. Lipsiae 1857.

1.

Seit Jahren hatte man mit Sehnsucht dem Zeitpunkt entgegengesehn, wo Fleckeisen die Früchte seiner Terenz-Studien dem philologischen Publicum vorlegen würde. Denn wenn auch der Text des Terenz, Dank der Behandlung Bentley's, bei weitem nicht so verwahrlost erschien, als der des Plautus, so waren doch die neueren Errungenschaften auf dem Gebiete des alten Latein, die sich an den Ritschl'schen Plautus anschlossen, von so unermeßlicher Tragweite, daß die Revision des Bentleyschen Textes für ein dringendes Bedürfniß gelten mußte. Daher ist es denn nicht zu verwundern, daß die oben genannte Textausgabe, mit der Fleckeisen vor zwei Jahren den Anfang machte, mit lebhafter Freude begrüßt wurde; und diese Freude konnte sich nur steigern, als bei näherer Prüfung sich herausstellte, daß die Ausgabe hinter den Erwartungen nicht zurückgeblieben war, die man von den Bemühungen eines so bewährten Forschers hegen durfte. Denn man kann wohl sagen, daß Fleckeisen Alles geleistet hat, was bei den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln billigerweise verlangt werden konnte. Es ist nicht meine Absicht, dies Urtheil im Einzelnen zu begründen und eine 'Recension' im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu geben; darauf kann ich um so mehr verzichten, je eingehender sich dieser Aufgabe L. Kayser in den Münchener gel. Anzeigen (Philos.-philol. Klasse XLVII, 1858, S. 281 ff.) unterzogen hat. So finde denn hier nur die allgemeine Bemerkung Raum, daß Fleckeisen vermöge der ihn so sehr auszeichnenden Besonnenheit und Klarheit kaum einer Veränderung, die man als unnöthig bezeichnen könnte, die Aufnahme verstattet hat. Die Verantwortung für nicht vorgenommene etwa noch nöthige Veränderungen bin ich um so weniger gewillt Fleckeisen allein in die Schuhe zu schieben, als die kritische Grundlage,

auf die er sich stützen mußte, eine so unsichere war: kannte er doch die relativ besten Quellen nur aus der allgemein zugänglichen Collation des Faernus. Ich würde also geradezu ungerecht sein, wenn ich die glückliche Lage, durch Ritschl's Güte auch jetzt wieder die vollständige Collation des Bembinus und Basilicanus benutzen zu können, dazu mißbrauchen wollte, meine Ausstellungen an der Fleckeisen'schen Arbeit, die sich doch zum großen Theil aus meiner genauern Kenntniß der Quellen ergeben, alle auf seine Rechnung zu schreiben. Denn selbst wenn die neue Vergleichung das Zeugniß des Faernus lediglich bestätigt, so gibt sie doch überall ein nicht hoch genug anzuschlagendes Gefühl der Sicherheit. Und so möge denn Fleckeisen den Inhalt der folgenden Blätter für nichts weiter ansehen als für einen Beweis meines redlichen Strebens, das von ihm so glücklich begonnene Werk nach Kräften der Vollendung näher zu bringen. Sollte es mir gelingen, wenigstens für einen Theil meiner Vorschläge Fleckeisens Zustimmung und Aufnahme in die von ihm in der Vorrede S. 9 versprochene — hoffentlich recht bald erscheinende — größere Ausgabe zu erlangen, so würde es mir zur größten Genugthuung gereichen. Schließlich glaube ich noch den Wunsch aussprechen zu müssen, die vorliegende Ausgabe möge in recht ausgedehntem Maße dazu beitragen, diejenigen *) zur Vernunft zu bringen, welche dies Gebiet der Forschung betreten, ohne den einzig richtigen Weg zur Erkenntniß einschlagen zu wollen oder zu können.

*) Namentlich möge Herr Reinhardt sich recht ordentlich besinnen, ehe er die Terenzausgabe, mit der er uns in einem Hildburghausener Programm (Ueber eine neue Bearbeitung des Terenz, 1855) bedroht hat, ans Licht treten läßt. Ich erwähne seine Abhandlung nur, um zu zeigen, welcher Unsinn noch in neuester Zeit über Terenz geschrieben werden konnte und sie dann für immer der Vergessenheit anheim zu geben. Herr R. hält es für wünschenswerth, den Text des Terenz von 'der Beigabe Bentleyscher Bramarbasaden zu befreien', durch die er 'wahrscheinlich vielen verleidet' worden sei (S. 13). Nehmen wir hierzu noch die Schwanzaccente, die uns — wenigstens für die Jamben — wieder in Aussicht gestellt werden (S. 19) und die überraschende Bemerkung, daß Herr R. den Ritschl'schen Plautus nicht kennt, weil er uns sonst schwerlich belehrt haben würde, daß von den Arbeiten des Guytus 'blos die Anmerkungen zu Phädrus und Terenz das Licht der Welt erblickt haben' (S. 6), so dürfte dies schon hinreichend den Wunsch rechtfertigen, daß wenigstens die Terenzwissenschaft des Herrn R. auch das Licht der Welt nicht erblicken möge. Vor der Lectüre des Terenz in einer solchen Ausgabe, wie Herr R. sie liefern würde, möchten allerdings auch wir unsere Gymnasien bewahrt wissen.

Den 23. Vers des Andriaprologs:

Male dícere, malefácta ne noscánt sua

habe ich nie, ohne Anstoß daran zu nehmen lesen können und kann es, da er Fleckeisen unverdächtig erschienen ist, auch jetzt noch nicht. Da an eine Accentuation, die den zweiten Fuß aus einem Tribrachus bestehen ließe, schlechterdings nicht gedacht werden darf *), so bleibt nichts übrig als die letzte Silbe von dicere für eine metrische Länge zu halten. Die Frage, ob und wie weit eine solche Annahme bei Terenz zulässig sei, ist schon einmal in diesem Museum besprochen worden von Krauß, N. F. VIII (1853) S. 536 ff. Dort wird S. 539 auch unserer Andriasenar für die Möglichkeit dieser Licenz angeführt, in Verbindung mit drei anderen Beispielen (aus iambischen Tetrametern), von denen es allerdings nicht zu leugnen ist, daß sie, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, sich gegenseitig schützen; aber ihre Richtigkeit ist es eben, die ich in Zweifel ziehen möchte. Nachdem Krauß, der sich zunächst nur auf dem Gebiete des iambischen Tetrameters bewegt, die bekannte Anwendung der sogenannten syllaba anceps in der Cäsur besprochen und dabei sehr richtig noch besonders hervorgehoben hat, daß diese Anwendung namentlich bei ursprünglich langen, wenn auch sonst schon regelmäßig kurz gebrauchten Silben zur Geltung komme, fügt er die ebenfalls ganz richtige Bemerkung hinzu, daß, da die Vereinigung des Versabschnitts mit dem Sinnabschnitt 'ein ideales Verhältniß' ist, auch 'innerhalb der rhythmischen Reihe zuweilen Rhythmuslängen durch Sprachlängen ausgedrückt' sind. Ich setze die 7 dafür angeführten Beispiele, weil ich sie einzeln besprechen muß, gleich vollständig hierher. Es sind folgende:

1. Eun. 263 (II 2, 32) f.: Si pótis est, tamquam philosophorum habent dísciplinae ex ípsis.
   Vocábulā: parasíti ita ut Gnathónici vocéntur.
2. Eun. 601 (III 5, 53): Intérea somnus vírginem opprimīt, ego limis spécto.

*) In dem Glauben an die Haltbarkeit dieser Regel lassen wir uns durch das Versprechen des Herrn Corssen (Aussprache d. Lat. I 362), daß 'die Unhaltbarkeit dieser metrischen Regel im letzten Abschnitt seiner Arbeit dargethan werden solle' einstweilen noch nicht irre machen.

3. Andr. Pr. 23: Male dícerē, male fácta ne noscánt sua.
4. Heaut. 189 (I 2, 15): Timet ómniā: patris íram et animum amícae se erga ut sít suae.
5. Andr. 267 (I 5, 32): Quis hic lóquitur? Mysis sálve. — O salve Pámphilē. — Quid agít. — Rogas?
6. Ad. 343 (III 2, 45): .... hem, mea Sóstratā, vide quám rem agas.
7. Hec. 621 (IV 3, 15): Sumus Pámphilē, senex átque anus.

Unter diesen Beispielen ist es bei No. 5 ganz selbstverständlich zulässig, Pamphile metrisch für einen Creticus zu halten, da Personenwechsel stattfindet. Ebenso ist ohne Zweifel bei Sostratā und Pamphilē in No. 6 und 7 (obwohl sie sonst wohl nicht ganz gleichartig sind) der durch die Anrede bewirkte Sinnabschnitt dem Personenwechsel fast gleich zu achten. In dieselbe Kategorie wie No. 5 fallen namentlich auch mehrere von Bentley mit Unrecht zum Theil angegriffene Senare *) wie Andr. 437 (II 6, 6):

Potin és mihi verum dícerē? — Nil facilius

oder Phorm. 996 (V 9, 7):

Auscúlta. — Pergin créderē? — Quid ego óbsecro.

Ich hätte nun aber gewünscht, daß Krauß mit No. 5. 6 und 7 die Beispiele unter No. 1. 2. 3 und 4 nicht so ohne weiteres auf eine Stufe gestellt hätte, da ich in diesen einen Sinnabschnitt, der dem so eben besprochenen gleich stände, nicht anerkennen kann. Ich lege nicht allzuviel Gewicht darauf, daß in allen **) diesen Fällen eine ursprüng-

*) Obgleich sich dasselbe auf Eun. 190 (I 2, 110):

In hoc bíduom Thaís valē. — Mi Phaedria

anwenden läßt, halte ich diesen Vers doch nicht für richtig. Das spondeische Wort im dritten Fuße, auf das gar noch ein iambisches folgt, ist nun einmal nicht zu dulden. Es wird also entweder mit Brix (de Terentii fabulis post Rich. Bentleium emendandis. Liegnitz 1857. S. 17) vor Thais ein m e a einzuschieben, oder, was ich vorziehen möchte, in dieser Weise umzustellen sein:

In hóc, Thais, vale bíduom. — Mi Phaédria.

Gehört die Umstellung auch nicht zu den leichtesten, so ist sie doch sehr wohl erklärlich.

**) Ich vergesse dabei nicht, daß Fleckeisen in Jahns Jahrbüchern 61 S. 34 f. an die Möglichkeit einer ursprünglichen Länge auch für die dritte Person des Präsens Sing. in der sogenannten dritten Conjugation (also

liche Länge nicht vorhanden ist, sehr viel aber darauf, daß sie sämmtlich auch aus andern Gründen verdächtig und der Emendation bedürftig sind. Bei No. 4 halte ich, da patris unmöglich so ganz in der Thesis verschwinden *) kann, die Umstellung *iram patris* schon aus diesem Grunde für durchaus nothwendig. Ebenso erscheint bei No. 2 die Umstellung *limis ego* specto geboten nicht nur, weil nach der richtigen Bemerkung von Krauß selbst (S. 550) der Anapäst im 6. Fuße seltener ist als im 7., sondern auch weil — wenn auch gerade der Anapäst im 7. nicht immer in ein Wort fällt, wie Hermann meinte, so doch — der Anapäst sowohl im 6. als im 7. Fuße immer mindestens unter zwei ganz eng zusammengehörige Worte vertheilt sein muß. In beiden Fällen ist, wie man sieht, durch die aus andern Gründen empfohlene Emendation zugleich die uns anstößige syllaba anceps fortgefallen. Für No. 1 gestehe ich offen noch keine ganz befriedigende Herstellung gefunden zu haben, aber daß die Stelle verderbt und daher nichts beweisend ist, läßt sich unschwer darthun. Mag man nun disciplinae oder discipuli gut heißen, immer bleibt, da doch ipsis auf philosophorum bezogen werden muß, die Construction eine höchst gezwungene, und die ganze Ausdrucksweise des Satzes ist eine der Einfachheit des Terenz so widersprechende, daß man sich unmöglich dabei beruhigen kann. Meiner Ansicht nach ist das vom Bembinus, der leider zu Anfang des folgenden Verses nicht lesbar ist, dargebotene disciplinam entschieden festzuhalten, wodurch freilich über vocabula das Verdammungsurtheil ausgesprochen ist. Ich vermuthe, daß darin das

opprimīt) dachte. Zwar habe ich alle einschlägigen Stellen, eben so wenig wie er damals, untersucht; aber eine rationelle Erklärung läßt sich doch, so viel ich sehe, nicht auffinden.

*) Obgleich man in diesen und allen ähnlichen Fällen sehr vorsichtig zu Werke gehen muß, wenn man nicht Gefahr laufen will, den Dichter selbst zu emendiren (vgl. Ritschl proll. S. 250 ff.), so ist doch, wenn eine ratio emendandi sich von selbst ergibt und vielleicht auch sonst noch empfehlenswerth ist, dasjenige was streng der Regel folgt dem etwa eine Entschuldigung zulassenden vorzuziehen. So möchte ich z. B. auch bei Heaut. 81 (I 1, 29):

An quoíquamst usus hómini, se ut cruciét? — Mihi

obwohl *se* mit unter der Arsis steht, den ἑαυτὸν τιμωρούμενος noch deutlicher hervortreten lassen durch:

An quoíquamst usus hómini ut se cruciét? — Mihi.

Verbum vocare ſteckt; doch ſetze ich, wie ich ſchon angedeutet, meinen eigenen Verbeſſerungsverſuch nur hin in der Hoffnung, daß er recht bald durch einen beſſeren erſetzt werden möge. Es iſt dieſer:

Si pótis est, tamquam phílosophorum*st* dísciplinam
ex ípsis
Vocá*re*, *ex me* parasíti ita ut Gnathónici vocéntur.

So bleibt uns nur noch No. 3 übrig, derſelbe Vers, von dem ich ausgegangen bin und der am allerwenigſten dazu angethan iſt, die Zuläſſigkeit jener Licenz zu erhärten. Ich würde bei ihm, da die angeblichen Stützen im Vorhergehenden haben fallen müſſen, ganz unbedenklich auf einen Weg der Abhülfe ſinnen, auch wenn ein anderer Grund des Zweifels nicht hinzukäme. Indeſſen iſt ein ſolcher auch hier vorhanden: das allein ſtehende male dicere iſt höchſt auffallend. Ebenſo wie male *dicere* dem male*facta* entgegengeſetzt iſt, wird auch *sua* ſeinen beſtimmten Gegenſatz gehabt haben. Die naheliegende Einſchiebung eines *huic* hilft über alle Schwierigkeiten hinweg:

Male dícere [huic], male fácta ne noscánt sua.

Ohne die Frage über die Zulaſſung des Hiatus auch nur annähernd erſchöpfen zu wollen, ſeien hier ein paar Stellen beſprochen, wo er, wie ich glaube, in Fleckeiſens Ausgabe mit Unrecht ſteht. Wenn dieſer den trochäiſchen Septenar Ad. 697 (IV 5, 63):

Óbsecro, num lúdis tu nunc me? — Égo te? quam
ob rem? — Néscio

indem er *nunc* ſtrich, mit Hiatus in der Cäſur, verbunden mit Perſonenwechſel ſchrieb, ſo konnte er dabei von ſeinem Standpunkt aus vollkommen im Recht*) ſein; aber in andern Fällen wird der Hiatus an dieſer Stelle ſchwerlich zu dulden ſein, namentlich nicht, wenn die Verbeſſerung ſo nahe liegt wie Heaut. 950 (V 1, 77). Hier hatte man früher, ganz gegen die Handſchriften, eine Vertheilung zwiſchen Chremes und Menedemus:

*) In Wahrheit wird der Vers freilich doch nicht ſo gelautet haben, ſondern ganz einfach ſo wie er, nach der genauen Vergleichung, im Bembinus ſteht:

óbsecro, *nunc* lúdis tu me? — Égo te? quamobrem? — Néscio.

(CH) Sét Syrum . . . ME. Quid eum? CH. Égone?
si vivo, ádeo exornatúm dabo

und Bentley gab nicht viel beſſer:

(CH) Sét Syrum. ME. Quid eum? CH. Égo si vivo,
eum ádeo exornatúm dabo.

Fleckeiſen hat richtig erkannt, daß der Vers dem Chremes allein gehöre und daß es ſtatt *quid eum* heißen müſſe *quidem* *); ob er aber eben ſo richtig das *ne* einfach tilgte (mit Bentley) und nun mit Hiatus in der Cäſur ſo drucken ließ:

Séd Syrum quidem égo si vivo, ádeo exornatúm dabo

das bezweifle ich ſehr. Ich denke man wird nichts dagegen einwenden können, wenn ich in dem *ne* der Handſchriften und des Nonius einen Reſt von *met* erkenne und dadurch einen ſehr eleganten Septenar herſtelle:

Séd Syrum quidem égo*met*, si vivo, ádeo exornatúm
dabo.

Ebenſowenig wird in iambiſchen Octonaren der Hiatus in der Cäſur zu dulden ſein, wenn dieſelbe in die Mitte des fünften Fußes fällt. Andria 260 (I 5, 29) leſen wir bei Fleckeiſen in der ſich allerdings ganz vollſtändig an die Handſchriften anſchließenden Faſſung:

(PA). Incértumst quid agam. MY. Mísera timeo 'íncertum' hoc quorsum áccidat.

Läge nicht ein anderer Weg näher, ſo würde ich immer noch Bentley's Schreibung, der die Form quor*sus* einführte, den Vorzug geben: aber nicht nur das Metrum, ſondern auch der Sprachgebrauch führt, wenn ich nicht irre, mit Nothwendigkeit auf:

Incértumst quid agam. — Mísera timeo incértum*st* **)
hoc quorsum áccidat.

Ueber den Tribrachus vor der Cäſur vgl. Krauß a. O. S. 556.

*) Wie im Bembinus wirklich ſteht.

**) Ich glaube nicht, daß dieſe Herſtellung wegen des bei dem zweiten *incertumst* nicht variirten Accents mit Erfolg wird angegriffen werden können. Die Sache iſt freilich ſo nebenbei nicht abzumachen, aber ein paar Worte muß ich hier darüber ſagen. Daß bei der Frage, ob der Accent bei Wiederholung deſſelben Wortes derſelbe oder ein anderer ſein müſſe, worüber Fleckeiſen in der epistula critica S. 21 ſich wohl etwas zu allge-

Mit Recht sind von Fleckeisen alle am Ende des Verses stehenden und zum Folgenden gehörigen einsilbigen Wörtchen, namentlich Conjunctionen und Präpositionen beseitigt worden. Wenn dies in vielen Fällen entweder durch einfache Streichung geschieht, oder durch Herüberziehung zum folgenden Verse, öfters in Verbindung mit einfacher Umstellung, so muß uns das Wörtchen zuweilen auch als Anzeichen eines tiefer liegenden Verderbnisses dienen. Hierhin rechne ich z. B. Andr. 560 (III 3, 28) ff.:

Vxórem domus. spéro consuetúdine et
Coniúgio liberáli devinctúm, Chremes,
Dein fácile ex illis sése emersurúm malis.

Auch hier hat Fleckeisen das *et* am Ende einfach gestrichen, womit mir nicht genug geschehen zu sein scheint. Ich glaube daß consuetudine nicht so absolut gesagt war, sondern mit dem Folgenden in enger Verbindung stand. Derselben Ansicht war auch Fleckeisens Zarncke'scher Recensent, wenn er (1858. S. 12) *honesta ac* liberali vorschlug. Doch sehe ich einerseits keinen Grund, den Begriff des coniugium zu verdächtigen, andrerseits halte ich eine ausdrückliche Bezeichnung der Person des Pamphilus für nothwendig und schreibe daher:

Coniúgi *cum* liberális devinctúm, Chremes.

An einer andern Stelle, wo wir auch das *et* am Ende haben und wo ich ehedem an ein mehrfaches Verderbniß glaubte, bin ich durch die genaue Collation des Bembinus auf einen anderen Weg geführt worden. Eun. 926 (V 4, 4) ff.: lesen wir bei Bentley:

Nam ut míttam, quod ei amórem difficíllimum et
Caríssimum, a meretríce avara vírginem

mein ausgedrückt hat, die Beispiele zu scheiden seien, hat nach G. Hermann (opusc. II. S. 283) Ritschl angedeutet (prolegg. S. 206). Und daß der Accent, wenn dasselbe Wort, auch von einer andern Person, gleichsam als ganz dasselbe wiederholt wurde, wenigstens derselbe bleiben konnte, beweisen, um nur Beispiele aus Fleckeisens eignem Terenz anzuführen, Eun. 1071 (V 8, 42) f.:

Quid id est? — Militem égo rivalem récipiundum cénseo.
— Hem.
Récipiundum? —

und ebend. 382 (II 3, 91):

Flagítium facimus. — An id flagitiumst, si ín domum meretríciam.

Quo amábat, eum conféci sine moléstia,
Sine súmptu, sine dispéndio: tum hoc álterum c. q. s.

Man wußte zwar, daß die Handschr. in Vers 928 qu*am* amabat c*am* geben, man sah auch, daß daran geändert werden müsse, wenn die Stelle einen vernünftigen Sinn geben sollte und Fleckeisen war so weit vollständig im Recht, wenn er mit Bentley *eum*, statt dessen quo aber q*uom* schrieb. Was man aber nicht wußte war dies, daß in V. 926 im Bembinus statt *ei* von erster Hand *in* steht. Hierauf fußend schreibe ich, indem ich von der Ueberlieferung des Bembinus, außer der selbstverständlichen Streichung des *ei*, nur einen einzigen Querstrich tilge, die ganze Stelle so:

Nam ut míttam, quod in amórem difficíllimum
Caríssimum, a meretríce avara vírginem
Quam amábat eam conéci sine moléstia
Sine súmptu, sine dispéndio: tum hoc álterum c. q. s.

und übersetze etwa folgendermaßen: denn zu geschweigen, daß ich in die so schwierige und kostspielige Liebesangelegenheit die geliebte in der Gewalt einer habsüchtigen meretrix befindliche Jungfrau ohne Aufwand von Mühe und Kosten hineinverwickelt habe u. s. w.

Daß der Text des Terenz an sehr vielen Stellen durch Interpolationen verderbt sei, wird hoffentlich immer weniger bezweifelt werden. Auch hier möge wieder ein Beispiel folgen. Heaut. 101 (I 1, 49) steht bei Fleckeisen, wie ihn der Bembinus giebt:

Tractáre set vi et viá pervolgatá patrum.

Ganz abgesehen von dem unglaublich harten Bau des Verses und der höchst auffallenden Verbindung *vi et via*, die man doch höchstens ohne Copula brauchen könnte, so daß *via pervolgata patrum* etwa parenthetische Erklärung des *tractare vi* wäre, bestärkt in dem Glauben an eine Interpolation der Basilicanus, in dem so recht zum Ueberfluß set vi *ut* et via steht. Es hat denn auch nicht an Herstellungsversuchen gefehlt: Guyetus, dem Bothe zum Theil folgte, schlug vor:

Tractáre sed viá pervolgatá patrum.

Aber erstens zerfällt dadurch der Vers höchst unangenehm in zwei gleiche Hälften, ohne auch nur die Cäsur im vierten Fuße zu haben (denn durch Bothe's *pro vulgata* werden wir nicht gefördert), zweitens

kann es gar nicht zweifelhaft sein, daß, wenn entweder *vi* oder *via* aufgegeben werden soll, *vi* beizubehalten ist: das *vi* tractare bildet dann den schönsten Gegensatz zu *humanitus* tractare, während in derselben Eigenschaft *via* pervolgata patrum mindestens unendlich matt wäre. Nimmt man also an, daß aus einem ursprünglichen SETVI irrthümlich *et vi* doppelt geschrieben wurde, daß daraus et via gemacht und ein *eum* nach tractare, das man erwartet, verdrängt wurde, so wird sich gegen folgende Fassung des Verses wohl nichts einwenden lassen:

Tractáre [eum] set ví pervolgatá patrum.

Bonn.

A. Klette.